

Statuten des Vereins Vegan-Schwyz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Vegan-Schwyz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von der veganen Lebensweise im Raum Schwyz. Es werden Anlässe organisiert, um sich zu treffen und auszutauschen. Ausserdem bietet Vegan-Schwyz Hilfe und Informationen zur pflanzlichen Ernährung an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarunge
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsjahr geht vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Der Vorstand kann im darauffolgenden Vereinsjahr über den Überschuss des Vorjahres verfügen, sofern dies dem Vereinszweck dient oder der Förderung des Vereinslebens. Die Verwendung wird im Jahresbericht ausgewiesen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es wird kein Jahresbeitrag von den Mitgliedern verlangt. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben eines Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus und enthält die Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 48 Stunden vor Beginn schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Information über Eintritte, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Anträge und Statutenänderungen benötigen zur Annahme eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Bei Personenwahlen ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält, jedoch mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Beisitz (kein bis zwei)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür werden eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen benötigt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. September 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
